

PROTOKOLL

über die aufgrund Covid-19 im Umlaufweg gefassten Beschlüsse des

GEMEINDERATES

Tagesordnung und Sachverhalt wurden am 2. Dezember 2020 per Mail an die Gemeinderäte übermittelt.

Rückmeldung der Gemeinderäte bis 09. Dezember 2020

im E-Mail-Verteiler:

01) **Bürgermeister** Ing. **Kurt Wittmann**
02) **Vize-Bürgermeister** **Hubert Gansch**

- | | |
|---|---|
| 03) GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger | 04) GGR Karl Braunsteiner |
| 05) GGR Karl Peter Bacher | 06) GGR Marius Bica |
| 07) GGR Karl Zöchbauer | 08) GRⁱⁿ Brigitte Siedl |
| 09) GRⁱⁿ DI Andrea Moser | 10) GR Michael Gruber |
| 11) GR Christian Winter | 12) GRⁱⁿ Cornelia Janker, BA |
| 13) GRⁱⁿ Dr. Martina Haag | 14) GR Ing. Bernhard Treitl |
| 15) GR Manuel Grünbichler | 16) GR Werner Schmit |
| 17) GRⁱⁿ Denise Schartner, MSc | 18) GR Thomas Siedl |
| 19) GR DI Christoph Wittmann | 20) GR Johannes Blasl |
| 21) GRⁱⁿ Sandra Bieder | |

Vorsitzender: Bürgermeister

Ing. **Kurt Wittmann**

Schriftführerin:

Eva-Maria Heindl

Tagesordnung

- 01) **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2020**
- 02) **Protokoll über den aufgrund Covid-19 im Umlaufweg gefassten Beschluss vom 11. November 2020**
- 03) **Protokoll der angesagten Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses vom 4. November 2020**
- 04) **Schulgebäude St. Pöltner Straße 14; Liegenschaft EZ 1287 Kaufvertrag und Gegenbrief mit der Eurolease MARDUK Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.**
- 05) **Radweg entlang der Pielach im Abschnitt Nepomuk-Brücke bis Oggersheimer Platz; Pachtvertrag mit Günter Karner**

- 06) **Kindergarten; Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag**
- 07) **Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991; zuletzt geändert am 16. Juni 2016**
- 08) **Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. März 1991; zuletzt geändert am 15. Dezember 2015**
- 09) **Änderung des örtlichen Bebauungsplanes**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird nachstehend angeführte Tagesordnungspunkte behandelt:

- 01) **Personalangelegenheiten**
 - 0101) Birkner Barbara (PN 4016); Einvernehmliche Lösung des Dienstvertrages wegen Übertritt in den dauernden Ruhestand
 - 0102) Karner Monika (PN 4028); 1. Nachtrag zum Dienstvertrag vom 7. November 2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf genderspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

TOP 01 Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2020

Nachdem kein Änderungsantrag eingebracht wurde, gilt das Protokoll vom 17. September 2020 in der vorliegenden Form als genehmigt.

Rückmeldung 21 Gemeinderatsmitglieder

TOP 02 Protokoll über den aufgrund Covid-19 im Umlaufweg gefassten Beschluss vom 11. November 2020

Nachdem kein Änderungsantrag eingebracht wurde, gilt das Protokoll vom 11. November 2020 in der vorliegenden Form als genehmigt.

Rückmeldung 21 Gemeinderatsmitglieder

TOP 03 Protokoll der angesagten Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses vom 4. November 2020

Herr Bürgermeister hat den Gemeinderatsmitgliedern das Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 4. November 2020 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt das Protokoll der angesagten Gebarungseinschau des örtlichen Prüfungsausschusses vom 4. November 2020 zur Kenntnis.

Rückmeldungen: 21 Gemeinderatsmitglieder

TOP 04 *Schulgebäude St. Pöltner Straße 14; Liegenschaft EZ 1287 Kaufvertrag und Gegenbrief mit der Euroleas MARDUK Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.*

Herr Bürgermeister bringt den Gemeinderatsmitgliedern den mit 14. September 2020 datierten Gegenbrief sowie den zusammen mit diesem eine Einheit darstellenden Kaufvertrag über die Beendigung des Immobilienleasingvertrages über das an der Liegenschaft EZ 1287, Katastralgemeinde 19212 Rabenstein, Bezirksgericht St. Pölten, begründete Baurecht, welches ob der für dieses Baurecht eröffneten Baurechtseinlage EZ 1289, Katastralgemeinde 19212 Rabenstein, Bezirksgericht St. Pölten, intabuliert ist, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Laut Punkt III. des Kaufvertrages beträgt der Kaufpreis 1.417.637,65 €. Die Bezahlung erfolgt in der Weise, dass die Verkäuferin mit ihrer Forderung auf Zahlung des Kaufpreises gegen die Forderung der Käuferin auf Rückzahlung der von ihr per 1.12.2020 erliegenden Kautions in eben dieser Höhe aufrechnet.

Die zu bezahlende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr beträgt 65.212,32 €. Außerdem ist ein Energieausweis auszustellen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. November 2020, den im Entwurf vorliegende Gegenbrief sowie der Kaufvertrag mit der Euroleas MARDUK Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. über die Beendigung des Immobilienleasingvertrages.

Rückmeldung: 21 Gemeinderatsmitglieder

Zustimmung: einstimmig

Anmerkung: keine

TOP 05 *Radweg entlang der Pielach im Abschnitt Nepomuk-Brücke bis Oggersheimer Platz; Pachtvertrag mit Günter Karner*

Nach dem Ableben von Herrn Ferdinand Karner im Jänner dieses Jahres begehrt der Rechtsnachfolger Herr Günter Karner, wie im Punkt II. des ursprünglichen Pachtvertrages mit der Familie Karner vom 15. September 2000 festgehalten, den Abschluss eines neuen Pachtvertrages. Herr Bürgermeister übermittelt den Textierungsentwurf des Pachtvertrages betreffend den Grundstücksstreifen 2808/2 und 2808/3. Dieser Pachtvertrag beginnt mit 1. Jänner 2020 und endet nach 10 Jahren, ohne dass es vorher noch einer Kündigung bedarf.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. November 2020, den Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und Herrn Günter Karner hinsichtlich der Grundstücke 2808/2 und 2808/3 in der vorliegenden Textierung.

Rückmeldung: 21 Gemeinderatsmitglieder

Zustimmung: einstimmig

Anmerkung: keine

TOP 06 Kindergarten; Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag

Herr Bürgermeister übermittelt den Gemeinderatsmitgliedern die Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag mit dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Schulen und Kindergärten, zur Kenntnisnahme. In dieser Vereinbarung bzw. in diesem Vertrag geht es um das KigaNet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. November 2020, die im Entwurf vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung samt Auftragsverarbeitervertrag mit dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Schulen und Kindergärten.

Rückmeldung: 21 Gemeinderatsmitglieder

Zustimmung: einstimmig

Anmerkung: keine

TOP 07 Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 16. Juni 2016

Die letzte Erhöhung bzw. Wertanpassung der Gebührensätze für die Wasseranschlussabgabe wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 vorgenommen, die letzte Erhöhung bzw. Wertanpassung der Wasserbezugs- bzw. -bereitstellungsgebühr erfolgte am 16. Juni 2016.

Entsprechend einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde in ihrem schriftlichen Bericht vom 28. August 2019 betreffend der durchgeführten Gebarungseinschau wurde unter Zugrundelegung entsprechender Betriebsfinanzierungspläne eine Überrechnung der Wasserabgaben und -gebühren vorgenommen.

Es wird im Prüfbericht weiters empfohlen, im Bereich der Wasserversorgung vor allem den Anteil der Bereitstellungsabgabe weiter zu erhöhen, da diese Abgabe die Fixkosten

der Anlage unabhängig vom Wasserverbrauch abdecken soll. Der Anteil darf bis zu 50 % der laufenden Kosten der Wasserversorgungsanlage betragen.

Es wird empfohlen, eine Anpassung vorzunehmen (nicht erhöht seit 2016 = VPI insgesamt 7,45 %), wobei sich die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen dafür aussprechen, die neuen Einheitssätze wie folgt festzulegen:

		<i>neu</i>	<i>bisher</i>	
Wasseranschlussabgabe:	WVA	7,60 €	7,00 €	
(pro m ² Berechnungsfläche)	(inkl. 10 % USt.)	8,36 €	7,70 €	(+ 8,57 %)
Bereitsstellungsgebühr:	WVA	18,00 €	15,20 €	
(pro m ³ /h)	(inkl. 10 % USt.)	19,80 €	16,72 €	(+ 18,42 %)
Wasserbezugsgebühr:	WVA	1,60 €	1,50 €	
(pro m ³ Wasserbezug)	(inkl. 10 % USt.)	1,76 €	1,65 €	(+ 6,66 %)

Hinweis:

Die Grundgebühr (Wasserbezugsgebühr) und die Bereitstellungsgebühr treten erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft, also ab 1. Oktober 2021.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. November 2020, die Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991 in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seinen aufgrund Covid-19 im Umlaufweg gefassten Beschlüsse am 9. Dezember 2020 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

Änderung
der

WASSERABGABENORDNUNG

vom 15. März 1991

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschlossen:

§ 2

hat neu zu lauten:

Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den An-

schluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **7,60 €** festgesetzt.

- Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **7.049.427 €** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **24.280 lfm** zugrunde gelegt.

§ 6

hat neu zu lauten:

Bereitstellungsgebühr

- Der Bereitstellungsbetrag wird mit **18,00 € pro m³/h** festgesetzt.
- Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h *	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	18,00	54,00
7	18,00	126,00
12	18,00	216,00
17	18,00	306,00
25	18,00	450,00

§ 7

hat neu zu lauten:

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **1,60 €** festgesetzt.

§ 10

hat neu zu lauten:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Rückmeldung: **21 Gemeinderatsmitglieder**

Zustimmung: **einstimmig**

Anmerkung: **keine**

TOP 08 **Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015**

Die letzte Erhöhung bzw. Wertanpassung der Gebührensätze für die Kanaleinmündungsabgabe und -benützungsgebühr wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 vorgenommen. Entsprechend einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde in ihrem schriftlichen Bericht vom 28. August 2019 betreffend der durchgeführten Gebarungseinschau wurde unter Zugrundelegung entsprechender Betriebsfinanzierungspläne eine Überrechnung der Kanalabgaben und -gebühren vorgenommen.

Es wird empfohlen, eine Indexanpassung bei der Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr (nicht erhöht seit 2015 = VPI insgesamt 7,45 %) vorzunehmen, wobei sich die Gemeinderatsmitglieder unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen dafür aussprechen, die neuen Einheitssätze wie folgt festzulegen:

		<i>neu</i>	<i>bisher</i>	
Kanaleinmündungsabgabe:	Mischwasserkanal	17,00 €	15,70 €	
	(inkl. 10 % USt.)	18,70 €	17,27 €	(+ 8,28 %)
	Schmutzwasserkanal	13,50 €	12,50 €	
(inkl. 10 % USt.)	14,85 €	13,75 €	(+ 8,00 %)	
Regenwasserkanal	4,70 €	4,30 €		
(inkl. 10 % USt.)	5,17 €	4,73 €	(+ 9,30 %)	
Kanalbenützungsgebühr:	Mischwasserkanal	2,80 €	2,60 €	
	Schmutzwasserkanal	2,80 €	2,60 €	
	(inkl. 10 % USt.)	3,08 €	2,86 €	(+ 7,69 %)
	Regenwasserkanal	0,58 €	0,52 €	
(inkl. 10 % USt.)	0,64 €	0,57 €	(+ 12,28 %)	

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. November 2020, die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. März 1991 in der im Entwurf vorliegenden Textierung und wie nachstehend angeführt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seinen aufgrund Covid-19 im Umlaufweg gefassten Beschlüsse am 9. Dezember 2020 folgende

Änderung
der

KANALABGABENORDNUNG

vom 15. März 1991

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde
Rabenstein an der Pielach beschlossen:

§ 1

hat neu zu lauten:

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **17,00 €** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **3.221.550 €** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **6.378 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **13,50 €** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **6.072.432 €** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **11.465 lfm** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,70 €** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **1.001.207 €** und eine

Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **2.444 lfm** zugrunde gelegt.

§ 5

hat neu zu lauten:

Kanalbenutzungsgebühren für den Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühren) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Mischwasserkanal | 2,80 € |
| b) Schmutzwasserkanal | 2,80 € |

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **0,58 €** festgesetzt.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Rückmeldung: **21 Gemeinderatsmitglieder**

Zustimmung: **einstimmig**

Anmerkung: **keine**

TOP 09 Änderung des örtlichen Bebauungsplanes

Es liegt der Änderungsanlass, Planung bzw. Bebauungsplanänderungsentwurf 2336/BP.A.1., Planungsbericht_2336a, zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, verfasst vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer und datiert mit 1. Oktober 2020, im Entwurf vor.

Die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Bebauungsplanes sind in der Zeit vom 5. Oktober bis 17. November 2020 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, wobei während der Auflagefrist trotz Möglichkeit dazu keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan erst nach Rechtskraft der ebenfalls vorgesehenen Flächenwidmungsplan-Änderungen seinerseits eine Rechtsgültigkeit erlangen kann.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. November 2020, den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplanes vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer, datiert mit 1. Oktober 2020, Plannummer 2336/BP.A.1., Planungsbericht_2336a.

Rückmeldung: 21 Gemeinderatsmitglieder
Zustimmung: 20 1 Gegenstimme (Andrea Moser)
Anmerkung: negative Beeinträchtigung des Ortsbildes

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Bürgermeister Kurt Wittmann

GGRⁱⁿ Ilse Schindlegger

Schriftführerin Eva-Maria Heindl

GGR Karl Peter Bacher

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

2020.